



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer, Dr. Florian Herrmann, Andreas Lorenz, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

A) Problem

- a) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat (Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Abgeordnetengesetz – BayAbgG). Ein berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter (Beamter auf Zeit) tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er oder sie das Amt nicht erneut übernimmt und mindestens eine Amtszeit von zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat (Art. 21 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG). Werden Landtagsmandat und Wahlamt nacheinander ausgeübt, ohne in den jeweiligen Ämtern die gesetzliche Wartezeit zu erfüllen, kann es zu gewissen Härten in der Altersabsicherung kommen. Weder eine Versorgungsabfindung nach dem Abgeordnetengesetz noch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst können eine Absicherung gewährleisten, die der gesellschaftlichen Verantwortung einer insgesamt immerhin mindestens zehnjährigen Ausübung von Landtagsmandat und kommunalem Wahlamt angemessen gerecht wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel von Mitgliedern der Staatsregierung vor Ablauf der fünfjährigen Wartezeit in ein kommunales Wahlamt.
- b) Nimmt ein Mitglied des Landtags an Sitzungen, namentlichen Abstimmungen oder geheimen Wahl des Landtags nicht teil, hat dies nach Art. 7 Abs. 1 BayAbgG grundsätzlich eine Kürzung der Kostenpauschale zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied des Landtags deswegen nicht teilnehmen kann, weil es Mutterschutzfristen wahrnimmt oder weil ein in seinem Haushalt lebendes, erkranktes Kind persönlich betreut werden muss. Um die Vereinbarkeit von Beruf (bzw. Mandat) und Familie weiter zu verbessern, ist eine Änderung der Kürzungsregelungen angezeigt.

B) Lösung

Zur Lösung oben genannter Härtefälle, werden das KWBG, das BayAbgG und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung dahingehend geändert, dass die Abgeordneten- bzw. Kabinettszeit und die Zeit als berufsmäßiger kommunaler Wahl-

beamter zusammengerechnet werden können und sich ein Versorgungsanspruch ergibt, wenn insgesamt zehn Jahre erreicht sind.

Ferner soll die bestehende Ausnahmeregelung des Art. 7 Abs. 4 BayAbgG auf die Wahrnehmung von Mutterschutzfristen erweitert werden, so dass in diesen Fällen nur noch eine hälftige Kürzung erfolgt. Das Gleiche soll ab dem 15. Tag gelten, an dem das Mitglied des Landtags ein erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen persönlich betreuen muss, sofern die Erkrankung ärztlich nachgewiesen wird.

C) Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage bietet keine zufriedenstellende Lösung für die ohne Anrechnung entstehenden Härtefälle.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Durch die Anrechnung können Versorgungsansprüche entstehen, die ohne die Gesetzesänderungen nicht anfallen würden. Die konkrete Höhe der finanziellen Mehrbelastungen für den Freistaat Bayern hängt dabei von der Anzahl und der konkreten Sachlage der Anwendungsfälle ab und kann daher nicht allgemein quantifiziert werden. Die Neuregelung zur anteiligen Erstattung der Versorgungsaufwendungen an kommunale Dienstherrn stellt dabei einen angemessenen finanziellen Ausgleich zwischen Staat und Kommune her.

2. Kosten für die Kommunen

Auch gegenüber den Kommunen können durch die Anrechnung von Mandatszeiten allgemein nicht quantifizierbare Versorgungsansprüche entstehen. Die Neuregelung zur anteiligen Erstattung der Versorgungsaufwendungen an kommunale Dienstherrn stellt einen angemessenen finanziellen Ausgleich zwischen Staat und Kommune her, da nur durch die Anrechnung Versorgungsansprüche entstehen.

3. Kosten für die Wirtschaft und Bürger

Wirtschaft und Bürgern entstehen keine neuen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

§ 1

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Nrn. 5 und 6 angefügt:
 - „5. die der Beamte oder die Beamtin auf Zeit vor Beginn der Amtszeit als Mitglied des Bayerischen Landtags zurückgelegt hat, ohne daraus eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Altersentschädigung zu erwerben; dies gilt nicht, wenn der oder die Betroffene bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Leistung nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) beantragt hat, und
 6. die der Beamte oder die Beamtin auf Zeit vor Beginn der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung zurückgelegt hat, ohne daraus einen Anspruch auf Ruhegehalt zu erwerben, soweit dieselbe Zeit nicht bereits nach Nr. 5 angerechnet wird; dies gilt nicht, wenn der oder die Betroffene bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Leistung nach Art. 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung beantragt hat.“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Ist ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit nur auf Grund der Anrechnung von Zeiten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 oder 6 in den Ruhestand getreten, erstattet der Freistaat dem ehemaligen kommunalen Dienstherrn die Versorgungsbezüge anteilig in dem Umfang, der dem Verhältnis dieser Zeiten zur kommunalen Amtszeit entspricht. ²Soweit aus Anlass des Wechsels in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis eine Abfindung gezahlt wurde, sind der Erstattung nach Satz 1 die Versorgungsbezüge im Verhältnis der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ohne Zeiten, für die eine Abfindung gezahlt wurde, zur gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu Grunde zu legen.“

2. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ die Angabe „ , 5 und 6“ eingefügt.
3. In Art. 41 Abs. 2 werden die Wörter „des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Angabe „BayAbgG“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 14 folgende Angabe eingefügt:
„Art. 14a Berücksichtigung von Zeiten als kommunaler Wahlbeamter“.
2. Art. 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Während der Wahrnehmung von Mutterschutzfristen oder ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt. ²Das Gleiche gilt ab dem 15. Tag, an dem ein Mitglied des Bayerischen Landtags ein ärztlich nachgewiesen erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtsperson betreuen muss.“

3. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a
Berücksichtigung von Zeiten
als kommunaler Wahlbeamter

¹Zeiten als Beamter auf Zeit in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinn des Art. 12, wenn das kommunale Wahlbeamtenverhältnis nicht durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand geendet hat oder endet und die Zeiten nicht bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit in einem Beamten- oder Richterverhältnis berücksichtigt wurden; das gilt nicht, wenn aus einem späteren kommunalen Wahlbeamtenverhältnis ein Versorgungsanspruch erworben wird. ²Werden nur durch die Anrechnung dieser Zeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung in der in Art. 13 Satz 1 genannten Höhe gezahlt.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ein Antrag nach den Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn die Zeit der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) auf die Wartezeit oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KWBG auf die Dienstzeit angerechnet wurde.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Fall des Wiedereintritts in den Bayerischen Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 neu zu laufen, wenn ein Antrag nach Abs. 1 bis 3 gestellt wurde oder die Anrechnung der Zeit einer früheren Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KWBG auf die Wartezeit oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KWBG auf die Dienstzeit zu einer Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis geführt hat.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

In Art. 15 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder führt die Anrechnung der Amtszeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zu einer Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis“ eingefügt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Die Neuregelung in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 schließt eine mögliche Versorgungslücke. Diese kann nach bisheriger Gesetzeslage entstehen, wenn ein Mitglied des Landtags oder des Kabinetts aus dieser Tätigkeit ohne Versorgungsansprüche ausgeschieden ist, und später ein berufsmäßiges kommunales Wahlamt ausgeübt und auch hieraus keine Versorgungsansprüche erworben hat. Die Anrechnung von Abgeordnetenzeiten auf die versorgungsbegründende Wartezeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist ausgeschlossen, soweit der oder die Betroffene vor Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses bereits eine Versorgungsabfindung nach Art. 16 Abs. 1 BayAbgG, die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgung nach Art. 16 Abs. 2 BayAbgG oder die Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 16 Abs. 3 BayAbgG beantragt hat. Dementsprechend ist die Anrechnung von Kabinettszeiten auf die versorgungsbegründende Wartezeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ausgeschlossen, soweit der oder die Betroffene vor Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses bereits die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Art. 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung beantragt hat. War ein kommunaler Wahlbeamter oder eine Wahlbeamtin vor Antritt der Amtszeit gleichzeitig Mitglied des Landtags und des Kabinetts, kann diese Zeit insgesamt nur einmal auf die für den Eintritt in den Ruhestand erforderliche Wartezeit angerechnet werden. Steht in diesem Fall aus einer der beiden Tätigkeiten eine Altersentschädigung oder ein Ruhegehalt zu, wird die Dauer der ohne Versorgungsanspruch beendeten Tätigkeit auf die Wartezeit als kommunaler Wahlbeamter oder als Wahlbeamtin angerechnet.

Die Neuregelung in Art. 21 Abs. 3 zur anteiligen Erstattung der Versorgungsaufwendungen an den kommunalen Dienstherrn soll einen angemessenen finanziellen Ausgleich zwischen Staat und Kommune herstellen, da nur durch die Anrechnung Versorgungsansprüche entstehen. Die finanzielle Ausgleichsregelung greift nicht, wenn der oder die Betroffene auch ohne die Anrechnung vorausgehender Abgeordneten- oder Kabinettszeiten in Ruhestand getreten ist oder in Ruhestand versetzt wurde. Die Höhe der vom Freistaat Bayern zu zahlenden Erstattung bemisst sich nach dem Verhältnis der Dauer der Abgeordneten- oder Kabinettszeit zur Dauer der kommunalen Amtszeit (Beispiel: bei 5 Jahren Abgeordnetentätigkeit und

6 Jahren Dauer des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses erstattet der Freistaat Bayern 5/11 der Versorgungsbezüge). Stand der kommunale Wahlbeamte vor seiner Wahl in einem Beamtenverhältnis und wurde aufgrund des Dienstherrenwechsels eine Abfindung im Rahmen der beamtenrechtlichen Versorgungslastenteilung gezahlt, so ist bei den aufzuteilenden Versorgungsbezügen der Teil der Versorgungsbezüge nicht zu berücksichtigen, für den bereits ein finanzieller Ausgleich erfolgte (Beispiel: bei 20-jähriger Beschäftigung im Beamtenverhältnis, 5-jähriger Abgeordnetenzzeit und 6-jähriger Tätigkeit als kommunaler Wahlbeamter sind die Versorgungsbezüge in Höhe von 11/31 anzusetzen, von denen der Freistaat Bayern 5/11 erstattet).

Bei Art. 22 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Art. 21.

Zu § 2:

Zu Nrn. 1, 3 und 4:

Nach dem neuen Art. 14a sollen Abgeordnete, die unter zehn Jahre dem Bayerischen Landtag angehörten und davor in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wurden, einen Anspruch auf Altersentschädigung in der in Art. 13 Satz 1 genannten Höhe erwerben. Dies soll nicht gelten, soweit die Zeit als kommunaler Wahlbeamter in einem Beamten- oder Richter Verhältnis bereits kraft Gesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde. Eine derartige Anrechnung ist zur Vermeidung einer doppelten Alterssicherung aus identischen Zeiten auszuschließen, wenn aus einem zusätzlichen späteren kommunalen Wahlbeamtenverhältnis Versorgungsansprüche erworben werden. Satz 2 entspricht Art. 14 Satz 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes.

Durch die Neufassung des Art. 16 Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass bei Anrechnung von (ohne Erwerb einer Anwartschaft und eines Anspruchs auf Altersentschädigung geleisteten) Abgeordnetenzeiten auf die Wartezeit als kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin nach der neuen Regelung in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 keine Versorgungsabfindung, keine Nachversicherung und keine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayAbgG mehr beantragt werden können. Dies ist notwendig, um eine doppelte Alterssicherung für identische Zeiten auszuschließen.

Durch die Änderung des Art. 16 Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass frühere Abgeordnetenzeiten, die wegen der Anrechnung auf die Wartezeit bereits zu einer Versorgung aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis geführt haben, bei Wiedereintritt in den Landtag nicht nochmals bei der für die Altersentschädigung als Abgeordneter maßgeblichen Mitgliedschaftsdauer mitberücksichtigt werden.

Zu Nr. 2:

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 BayAbgG sehen Kürzung der Kostenpauschale bei der Nichtteilnahme an Sitzungen, namentlichen Abstimmungen oder einer geheimen Wahl vor, es sei denn, das Mitglied des Landtags nimmt zur selben Zeit im Auftrag des Landtags an einer sonstigen Veranstaltung teil, vgl. Art. 7 Abs. 1 BayAbgG.

Diese Abzüge erfolgen grundsätzlich unabhängig davon, aus welchem Grund das Mitglied des Landtags abwesend ist. Durch die Regelung soll ein finanzieller Ausgleich dafür geschaffen werden, dass ein Abgeordneter an einem Sitzungstag nicht anwesend war, also auch keinen zusätzlich mandatsbedingten Aufwand hatte. Eine Ausnahme gilt nach der bisherigen Regelung des Art. 7 Abs. 4 BayAbgG nur im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung insoweit, als ab dem 15. Tag der Erkrankung nur eine hälftige Kürzung erfolgt. Durch die Neuregelung von Art. 7 Abs. 4 BayAbgG wird diese Ausnahmeregelung auch auf Fälle der Wahrnehmung von Mutterschutzfristen, also sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen, bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung, erweitert. Das Gleiche gilt ab dem 15. Tag, an dem das Mitglied des Landtags ein erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen persönlich betreuen muss, sofern die Erkrankung ärztlich nachgewiesen wird.

Durch die Regelung will der Gesetzgeber einen weiteren Schritt hin zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf (bzw. Mandat) und Familie machen, um die mit der Geburt eines Kindes verbundenen beruflichen Nachteile insbesondere für Frauen abzumildern und auf diese Weise gleichzeitig auch die Bereitschaft zur Bewerbung um ein politisches Mandat zu erhöhen. Das Parlament ist Vertreter des ganzen Volkes, weshalb in ihm eine möglichst große Bandbreite an unterschiedlicher Herkunft, Alter, Geschlecht, Ausbildung und gesellschaftlicher Stellung vertreten sein sollte.

Durch die Neuregelung nähert sich der Gesetzgeber dem Beispiel des Bundesgesetzgebers an, der für das Abgeordnetengesetz des Bundes im Falle bestehender Mutterschutzfristen oder zur Betreuung eines erkrankten eigenen Kindes (bei jedoch im Vergleich zum Bayerischen Abgeordnetengesetz höheren Kürzungsbeträgen) mittlerweile insgesamt von einer Kürzung der Kostenpauschale absieht, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 6 AbgG-BT.

Die Neuregelung ist darüber hinaus deshalb sachgerecht, weil ein Mitglied des Landtags regelmäßig auch in Mutterschutzzeiten oder bei Erkrankung eines Kindes den Betrieb seines Abgeordnetenbüros im Stimm- oder Wahlkreis aufrechterhalten und dort ggf. auch bestimmt Aufgaben wahrnehmen muss, es bleibt ihm daher auch in diesen Zeiten ein bestimmter Grundaufwand wie Bürokosten, Sachspenden für Jubiläums-

veranstaltungen im Wahlkreis etc., so dass auch vor diesem Hintergrund eine nur hälftige Kürzung angemessener ist.

Zu § 3:

Durch die Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung soll mit der Ausschlussregelung in Art. 15 Abs. 6 Satz 3 dieses Gesetzes sichergestellt werden, dass frühere Amtszeiten als Mitglied der Staatsregierung, die wegen Anrechnung auf die Wartezeit als kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin auf Zeit bereits zu einer Versorgung aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis geführt haben, bei Wiedereintritt in das Kabinett bei der für das Ruhegehalt als Kabinettmitglied maßgeblichen 5-jährigen Amtszeit nicht nochmals berücksichtigt werden. Dies ist notwendig, um eine doppelte Alterssicherung für identische Zeiten auszuschließen.

Zu § 4:

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.